
Schöppingen, 28. November 2025

Nr. 24/2025

Datum	Inhalt	Seite
14.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen	2
14.11.2025	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 für den Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen	3
14.11.2025	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2026	4 - 6
26.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen hier: Genehmigung und Wirksamwerden	7 - 8
26.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrrgerätehaus“ der Gemeinde Schöppingen hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	9 - 11
28.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen am Montag, 08.12.2025, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen	11 - 12

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte. Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- bei der Adressweitergabe an politische Parteien zum Zweck der Wahlwerbung und an Initiatoren von Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 50 Abs. 1 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- bei der Adressweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 BMG),
- bei der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung zum Zweck der Zusendung von Informationsmaterial (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c WPflG),
- gegenüber öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 3 BMG).

Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten in den beschriebenen Fällen nicht wünschen, werden gebeten, dies - bezüglich der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung bis spätestens 31. Dezember 2025 - der Gemeinde Schöppingen, Bürgerbüro, Amtsstr. 17 in 48624 Schöppingen, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen. Widersprüche per Email, Telefon oder Vertreter ohne Vollmacht sind nicht möglich.

Schöppingen, 14. November 2025

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 für den Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen

- I. Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.09.2025 nach entsprechender Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und in Kenntnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom 02.09.2025 über den Jahresabschluss 2024 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW und § 8 Abs. 2 Buchst. c der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2024 fest und erteilt dem Vorstandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2024.
 2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. § 19 a GkG NRW i.V.m. § 96 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt 3.025,86 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 55.885,18 € der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
- II. Vorstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 09.09.2025 sowie des Rechnungsprüfungsausschusses vom 02.09.2025 werden hiermit gemäß § 96 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 GkG NRW ist eine förmliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich. Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 10.11.2025 die Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass kommunal- und schulaufsichtliche Bedenken gegen den Jahresabschluss 2024 nicht erhoben werden.

Schöppingen, 14. November 2025

gez. **Robert Wenking**
Stellv. Vorstandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und § 12 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vom 14.04.2008, in der Fassung vom 17.09.2020, hat die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.09.2025 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.177.160 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.224.450 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.177.160 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.177.160 Euro

Gesamtbetrag der aus Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
--	--------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

47.290,00 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, sind nicht vorgesehen.

§ 6

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW wird bis zu einem Betrag von 2.500 Euro auf den Schulverbandsvorsteher übertragen.

§ 7

Der Umlagebetrag wird gem. § 13 Absatz 2 der Zweckverbands-satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen festgesetzt auf

922.910 Euro

Er wird von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:

Stadt Horstmar zu 50 %

461.455 Euro

Gemeinde Schöppingen zu 50 %

461.455 Euro

§ 8

Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) werden zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 29.09.2025 angezeigt worden. Gleichzeitig ist die Genehmigung zur Festsetzung der Zweckverbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 GkG und die Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 10.11.2025 mitgeteilt, dass kommunal- und schulrechtliche Bedenken gegen die festgesetzte Verringerung der Allgemeinen Rücklage und gegen die Festsetzung der Verbandsumlage nicht erhoben werden und dass im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht gem. § 78 Abs. 4 GO NRW die Festsetzung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage und gem. § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2

GKG NRW und § 12 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung die Festsetzung der Verbandsumlage genehmigt werden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, den 14. November 2025

Gez. **Robert Wenking**
Stellv. Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 22.10.2025 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (*BauGB*) zur vom Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 08.09.2025 beschlossenen **33. Änderung des Flächennutzungsplanes** beantragt.

Die Bezirksregierung Münster hat daraufhin mit Verfügung vom 25.11.2025, AZ.: 35.02.01.100-013/2025.0002.28/25 mitgeteilt, dass zur **33. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Schöppingen mit Wirkung zum **25.11.2025** die **Genehmigungsfiktion** gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten ist.

Der räumliche Geltungsbereich der **33. Änderung des Flächennutzungsplanes** liegt im Südosten am Rande der Schöppinger Siedlungslage in Sichtweite der Landesstraße 579. Zwischen dem Änderungsbereich und der südlich gelegenen Landesstraße bzw. der westlich gelegenen Hauptstraße befindet sich ein öffentlicher Parkplatz. Im Nordwesten grenzt das Wohngebiet Krümlingsweg / Lerchenstraße an. Im Osten öffnet sich der Freiraum zur landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, die zum Schöppinger Berg ansteigt.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

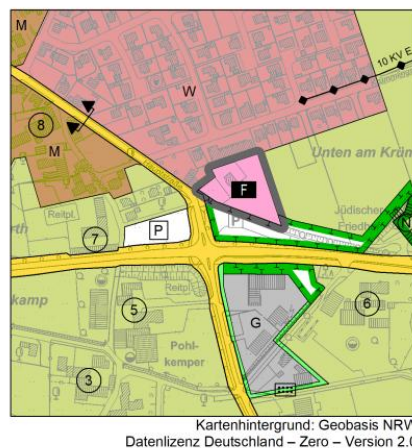
Im **Norden** durch das Wohngrundstück, Krümlingsweg 6/8,
im **Osten** durch die Ackerfläche (Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstück 201) in Flucht der Grenze Krümlingsweg 6/8 und 10,
im **Südwesten** durch den Parkplatz an der Landesstraße 579 / Hauptstraße,
im **Nordwesten** durch das Wohngrundstück, Ebbinghoff 15

Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **33. Änderung des Flächennutzungsplanes** sind außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

Aktuelle Darstellung



Neue Darstellung



Die **33. Änderung des Flächennutzungsplanes** einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die **33. Änderung des Flächennutzungsplanes** einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus gem. § 6a Abs. 2 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem

Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/>

einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres (6 Monate) seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 08.09.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

Die **Genehmigungsfiktion** zur **33. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Bezirksregierung Münster vom **25.11.2025** wird hiermit gemäß § 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen in der in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Schöppingen, 26. November 2025

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Schöppingen hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am 08.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Schöppingen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich der Schöppinger Siedlungslage am Parkplatz an der Ecke Landesstraße 579 / Hauptstraße. Eine Baumreihe trennt das Plangebiet vom Parkplatz. Im Nordwesten grenzen Wohngebiete an. Im Osten steigt das Gelände zum Schöppinger Berg an. Der dortige Freiraum ist landwirtschaftlich geprägt. Das Plangebiet umfasst das bebaute Wohnbaugrundstück Hauptstraße 20 und angrenzende Ackerflächen bis zur Grenzflucht Krümlingsweg 6/8 und 10.

Zur Sicherung der Zweckbestimmung und der Zielsetzung sowie Lösung der Herausforderungen steuert der Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ die Gemeinbedarfseinrichtungen zur Gefahrenabwehr.

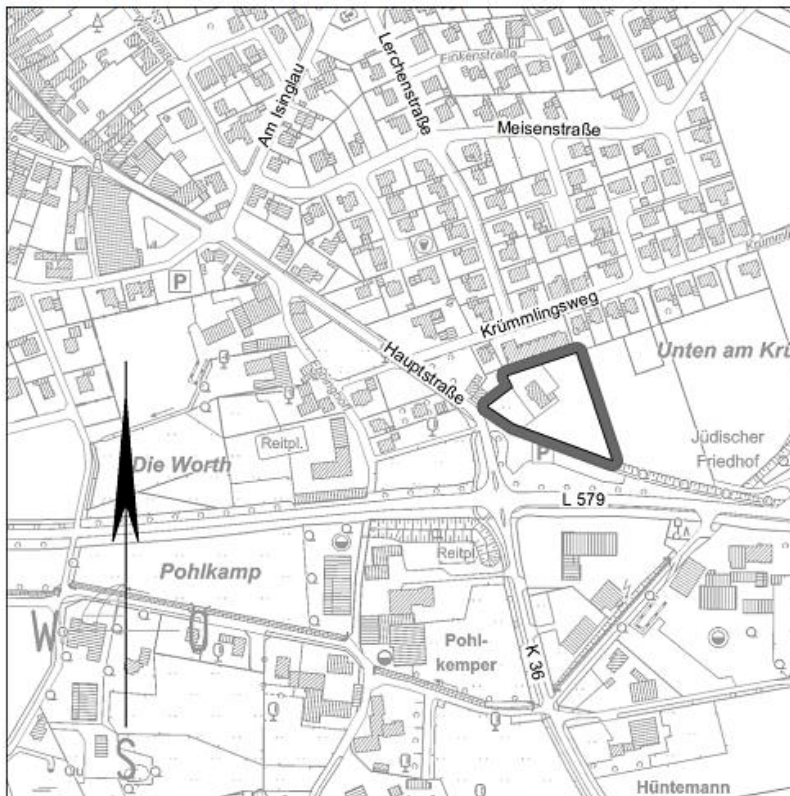
Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im **Norden** durch das Wohnbaugrundstück, Krümlingsweg 6/8 (Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstück 207),
- im **Osten** durch den Ackerschlag auf dem Grundstück (Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstück 201) auf Höhe der Grenze Krümlingsweg 6/8 und 10,
- im **Südwesten** durch den Parkplatz an der Ecke Landesstraße 579 / Hauptstraße (Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstück 226) und
- im **Nordwesten** durch das Wohnbaugrundstück, Hauptstraße 15 (Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstücke 107 und 235).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ liegen folgende Grundstück(e): Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65 Flurstück(e) 208 (*Katasterstand März 2025*).

Die Lage und der Geltungsbereich sind auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit grauer Saumschraffur umfasst.

Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches



(eigene Zusammenstellung vor ABK-Kartenhintergrund: Geobasis NRW Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (*Bekanntm.VO*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“, einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“, einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus ab dem Tag der Bekanntmachung gem. § 10a Abs. 2 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem

Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/bebauungsplaene/>

einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres (6 Monate) seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 47 „Rettungswache und Feuerwehrgerätehaus“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, 26. November 2025

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 2. öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen am Montag, 08.12.2025, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

Öffentliche Bekanntmachung

2. öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen

am **Montag, 08.12.2025, 18:30 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.11.2025
2. Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schöppingen am 14. September 2025
3. Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Schöppingen am 14. September 2025
4. Einbringung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2026 mit allen Anlagen
5. Feststellung und Behandlung des Jahresergebnisses 2024 für das Abwasserwerk
6. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Schöppingen
7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen
8. 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008
9. 13. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schöppingen über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.06.1989
10. Gewässerunterhaltungsgebühren
3. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
11. Abfallgebühren 2026
 - a) Betriebsabrechnung für die Abfallbeseitigung 2024
 - b) Abfallgebührenkalkulation 2026

12. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung)
13. Neuwahl der Ausschussmitglieder der Gruppe C für den Wasser- und Bodenverband "Vechtegebiet"
14. Neuwahl der Ausschussmitglieder der Gruppe C für den Wasser- und Bodenverband "Oberes Dinkelgebiet"
15. 35. Änderung des Flächennutzungsplans
- Sondergebiet WINDENERGIE im Bereich „Gemen“ -
hier: Beratung und Beschlussfassung über den geänderten und der aktuellen Rechtslage angepassten Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Beschluss über die erneute Offenlegung gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB
16. 36. Änderung des Flächennutzungsplans
- „Sondergebiet Strönfeld - Norderweiterung“ -
hier: Vorstellung der ersten Entwurfsplanungen, Fassung des Aufstellungsbeschlusses
17. Beitritt der Gemeinde Schöppingen zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR", Dortmund
18. Informationen aus der gemeinsamen Sitzung des Bauausschusses und des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses vom 26.11.2025
19. Anträge
- 19.1. "Anregung" nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der FDP vom 10.11.2025
hier: Änderung der Geschäftsordnung für Sitzungen des Rates der Gemeinde Schöppingen und seiner Ausschüsse vom 02.10.1999 und seiner Änderung - Antragsrecht Einzel-Ratsmitglieder des Rates der Gemeinde Schöppingen
- 19.2. Antrag der CDU-Fraktion vom 25.11.2025
"Prüfung zur Umsetzung bzw. Optimierung der Altglas-Container Wallstraße und Berliner Straße"
- 19.3. Antrag der CDU-Fraktion vom 25.11.2025
"Überprüfung, Bedarfsanalyse und mögliche Zwischenvermietung von Notwohnungen"
- 19.4. Antrag Fraktion B'90/Die Grünen vom 26.11.2025
"Fortsetzung des Förderprogramms Energetische Maßnahmen an Wohngebäuden"
20. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen aus dem Rat

Nichtöffentliche Sitzung

21. Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.11.2025
22. Grundstücksangelegenheiten
23. Personalangelegenheiten

Schöppingen, 28. November 2025

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister